

Wählerinitiative für Hilgermissen

Fraktionsvorsitzende
Heike Beermann

Landkreis Nienburg/Weser
Stabsstelle Regionalentwicklung
Kreishaus am Schlossplatz
31582 Nienburg/Weser

Magelsen 105
27318 Hilgermissen
Tel.: 04256/358
Email: heikebeermann@t-online.de

Hilgermissen, 22. Jan. 2014

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis
Nienburg/Weser – Teilbereich Windenergie

Hier: Stellungnahme zur erneuten Auslegung

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

mit der oben genannten Änderung des RROP sollten Nutzungskonflikte, die WEA aufgrund ihrer Größe und ihres Betriebes häufig für ihre Umgebung mit sich bringen, insbesondere durch höhere Abstände zur Wohnbebauung und zu naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, vermieden werden.

Hierfür hat der Kreisausschuss eine Liste von harten und weichen Kriterien beschlossen, die unsere Erachtens im Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“ in wesentlichen Teilen nicht eingehalten wurden.

1. Stellungnahme zum Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“

1.1 Abstand zur Wohnbebauung

Die im neuen RROP erhöhten Abstände zur Wohnbebauung von 500 m bzw. 800 m werden zwar eingehalten, aufgrund der schwach reliefierten und strukturarmen Landschaft werden die WEA aber weithin und nahezu unverschattet von den umliegenden Ortschaften sichtbar sein. Nach dem Umweltbericht ist der Ortsteil Magelsen mit etwa 500 Einwohnern „...*aufgrund der ungünstigen Lage nördlich des potentiellen Vorranggebietes besonders betroffen.*“

Durch den Neuzuschnitt des Plangebietes erfolgt zwar teilweise eine Vergrößerung der Abstände zu den Siedlungen, zum besonders betroffenen Ortsteil Magelsen verringern sich die Abstände jedoch. Darüber hinaus ist aufgrund der gegenüber dem bisherigen F-Plan aufgehobenen Maximalhöhen mit einer verstärkten Fernwirkung zu rechnen.

Nach einem Erlass des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums vom 26.01.2004 wird im Rahmen eines Abwägungsvorgangs empfohlen, einen Abstand von 1000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung einzuhalten.

Zur besonderen Betroffenheit der entsprechenden Bewohner wird lediglich und unseres Erachtens aus Sicht der Anwohner kaum nachvollziehbar angeführt, dass aufgrund der starken technischen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch zwei parallele Hochspannungsleitungen sowie bestehender WEA und die geringe Eigenart des Landschaftsraumes sich die zu erwartenden negativen Auswirkungen relativieren.

Als Lösungsansatz, lediglich für die Bewohner aus Magelsen, wird angeführt, dass am südlichen Ortsrand von Magelsen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anlage linienhafter Gehölze zur Abschirmung der Wohnhäuser zu prüfen ist.

Unter Abwägungsgesichtspunkten sind die aufgeführten Argumente unseres Erachtens nicht ausreichend gewürdigt. Der Lösungsansatz von Gehölzanpflanzungen dürfte bei gleichzeitiger Aufhebung der Maximalhöhen von WEA kaum den gewünschten Effekt bringen.

1.2 Abstände zu Vogelflugleitlinien und sonstigen avifaunistisch wertvollen Bereichen

Gegenüber dem RROP 2003 und dem F-Plan der Samtgemeinde Hoya werden durch die Vergrößerung des Plangebietes nach Norden und insbesondere nach Osten sowohl die Abstände zur Weseraue, ein bedeutender Vogel Lebensraum und Vogelzugkorridor, als auch zu einem wertvollen Biotop „Spatenau“ (alter Weserarm) erheblich verringert.

Die Vogelzugkorridore erstrecken sich in der Regel auf die gesamte Breite der Wesertalniederung und nachgelagert auch auf die anliegenden Geestbereiche. Aus Gründen des Vorsorgegebotes sollten diese Gebiete von der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie freigehalten werden. Der Niedersächsische Landkreistag fordert einen Abstand von 1000 m zu Gastvogellebensräumen.

Im vorgesehenen Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“ würden die Abstände kaum 500 m betragen und sind unseres Erachtens damit unzureichend.

1.3 Abstände zu besonders schützenswerten Biotopen

Nach dem zugrunde liegenden Umweltbericht handelt es sich bei dem oben genannten Biotop „Spatenau“ um einen „...lang gezogene(n) See..., welcher nach § 28a N NatG speziellem Schutz unterliegt“.

Das an anderer Stelle zum Ausschluss führende „weiche“ Tabu-Kriterium „Puffer ab Gebietsgrenze von 200 m“ wird an dieser Stelle völlig missachtet, da das Plangebiet direkt an das Gewässerufer angrenzt bzw. sogar bis in das Gewässer hineinreicht.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass im Umweltbericht explizit eine Beeinträchtigung der Avifauna trotz der bestehenden Vorbelastung nicht ausgeschlossen wird.

1.4 5-km-Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung

Zwischen den einzelnen Vorranggebieten und Eignungsgebieten werden als Restriktionskriterium Abstände von mindestens 5 km zu Grunde gelegt.

Im Falle des Vorranggebietes 1 – nördlich Hilgermissen - wird hierzu lediglich angeführt, dass der Abstand zu einem Vorranggebiet im Landkreis Verden geringfügig unterschritten wird.

Der Abstand zum nächsten Windpark umfasst tatsächlich nur 3,7 km und kann unseres Erachtens bei weitem nicht als geringfügig unterschritten angesehen werden. Eine mögliche, allerdings nicht aufgeführte Erklärung, „es handelt sich ja nur um ein relativ kleines Gebiet mit kleinen WEA“ kann unseres Erachtens nicht angeführt werden, da auch dieses Gebiet vermutlich für das sogenannte Repowering herangezogen und erweitert wird.

1.5 Mindestgröße der Vorranggebiete Windenergienutzung

Um eine effektive Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, sollen WEA entsprechend der Hauptwindrichtung hintereinander und mit ausreichenden Abständen voneinander aufgestellt werden. Daher sollten Vorranggebiete Windenergie eine Mindestgröße von 35 ha aufweisen.

Das Vorranggebietes 1 – nördlich Hilgermissen – wird durch die Neuabgrenzung nach Norden und Osten auf 57,7 ha erweitert. Etwa in der Mitte wird das Plangebiet von zwei Hochspannungsleitungen durchschnitten, die einen Abstand von 150 m bis 250 m voneinander haben.

Nach Angaben im Planungsentwurf sollte der Abstand zu solchen Freileitungen größer als das Dreifache des Rotordurchmessers betragen. Unter Berücksichtigung der Aufhebung der Höhenbeschränkung ist von WEA mit einer Höhe von über 180 m und demzufolge mit Rotordurchmessern von ca. 100 m auszugehen.

Wird nun dieser im Planungsentwurf vorgesehene Abstand der Rotordurchmesser auf beiden Seiten der Hochspannungsleitungen berücksichtigt, verringerte sich das Plangebiet zum einen um ca. 30 ha und damit auf unter 35 ha. Zum anderen würde die Windenergie auch nicht effektiv genutzt werden, da die WEA nicht in Windrichtung und mit entsprechenden Abständen nebeneinander aufgestellt werden könnten. Ihr Standort müsste sich an den Lücken, entsprechend der Abstände zu den Hochspannungsleitungen, orientieren.

Unter Berücksichtigung der im Planungsentwurf vorgesehenen Abstände zu Hochspannungsleitungen umfasst das Vorranggebiet nicht das Restriktionskriterium von 35 ha und die WEA lassen sich nicht entsprechend einer effektiven Nutzung der Windenergie aufstellen.

Zusammenfassung/Fazit:

Insgesamt legen die Anwendung und Auslegung der vom Landkreis Nienburg selbst auferlegten Kriterien den Verdacht nahe, dass der bestehende Windpark auf jeden Fall aufrecht erhalten werden soll. Bei sachgerechter Anwendung und sinnvoller Abwägung würde bereits die Anwendung jedes einzelnen der oben erwähnten Kriterien zu einer erheblichen Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes und zu dessen Ausschluss führen.

Demzufolge lehnen wir die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes Nr. 1 „nördlich Hilgermissen“ entschieden ab und plädieren dafür, noch einmal zu überprüfen, ob nicht doch

die Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“ wesentlich geeigneter für die Ausweisung eines entsprechenden Vorranggebietes in der Gemeinde Hilgermissen ist.

2. Alternativfläche Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“

Dieses Plangebiet umfasst eine Fläche von 429 ha. Selbst bei Beibehaltung dieser Größe ließen sich Abstände zur Wohnbebauung von 1000-1500 m einhalten, bei einer Reduzierung der Fläche sogar noch entsprechend größere Abstände.

Ebenso wären Abstände zu naturschutzlich schützenswerten Gebieten und zu Vogelfluglinien bei Weitem einzuhalten.

Das Gebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Hilgermissen und des Landkreises Nienburg. Die von den WEA ausgehenden Emissionen wären aufgrund dieser nördlichen Ausrichtung entsprechend gering. Für die Bewohner der angrenzenden Landkreise Diepholz und Verden würden die weiteren WEA hinter jenen ihres Gebietes liegen, also noch größere Abstände zu den Wohnhäusern einhalten als die des schon bestehenden Windparks.

Als Ausschlusskriterium wurde bei der Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“ lediglich der 5-km-Abstand zum direkt auf der anderen Landkreisgrenze befindlichen Windpark der Landkreise Diepholz und Verden und eine hohe Landschaftsbildwertigkeit herangezogen.

Bei dem Ausschlusskriterium 5-km-Abstand könnte unseres Erachtens ebenso wie beim Vorranggebiet 2 „nördlich Hoyerhagen“ die Auffassung vertreten werden, dass der 5-km-Abstand in diesem Fall nicht einzuhalten ist, da in diesem Bereich durch den bestehenden, direkt angrenzenden Windpark der Landkreise Diepholz und Verden bereits eine Vorprägung/Vorbelastung gegeben ist.

Das gleiche Argument kann unserer Meinung nach auch in Bezug auf die hohe Landschaftsbildwertigkeit herangezogen werden. Die Potentialfläche Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“ wird durch den direkt angrenzenden Windpark der Landkreise Diepholz und Verden bereits als solcher wahrgenommen. Eine Erweiterung dieses Windparks in den Landkreis Nienburg hinein würde aufgrund der sehr großen Abstandsmöglichkeiten zur Wohnbebauung kaum als solche wahrgenommen werden.

Zusammenfassung/Fazit:

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum das Potentialgebiet Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“ nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Im Vergleich zu anderen Potentialflächen werden hier die vom Landkreis Nienburg selbst auferlegten Kriterien wesentlich enger ausgelegt und Argumentationsspielräume nicht genutzt.

Bei sachgerechter Anwendung und sinnvoller Abwägung der Kriterien wäre das Potentialgebiet Nr. 1 „nördlich Eitzendorf“ wesentlich geeigneter als das vorgesehene Vorranggebiet 1 „nördlich Hilgermissen“.

3. Abschließende Beurteilung

Grundsätzlich begrüßen wir die, insbesondere aufgrund der Energiewende, notwendige Ausweitung der Windenergienutzung und halten in diesem Zusammenhang auch die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie für ein sinnvolles Instrument.

Die Entscheidung für oder gegen ein Vorranggebiet sollte aber in jedem Fall transparent und für alle nachvollziehbar sein, die Anwendung der einzelnen Kriterien in einer sinnvollen Abwägung zueinander erfolgen.

Die Auswahl des vorgesehenen Vorranggebietes 1 „nördlich Hilgermissen“ können wir aus o.g. Gründen nicht nachvollziehen. Bei einer sinnvollen Anwendung und Abwägung aller Kriterien erscheint dieses Gebiet absolut ungeeignet.

Im Gegensatz dazu bietet sich das Potentialgebiet 1 "nördlich Eitzendorf" aus unserer Sicht als Standort weiterer WEA in der Gemeinde Hilgermissen geradezu an.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Beermann
WFH, Fraktionsvorsitzende